

**VERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS ÜBER EINE ZEITWEILIGE VERKEHRSREGELUNG IN WEYWERTZ, IM HIMMELCHEN ANLÄSSLICH DES MOTORRADTREFFENS DES MC WILD THING AB DEM 02. BIS ZUM 04.08.2024**

**Das Kollegium,**

In Anbetracht, dass der Motorradclub WILD THING ab dem 02.08.2024 bis zum 04.08.2024 sein Motorrad-Treffen im Bereich der Skihütte Weywertz, „Im Himmelchen“, durchführt und eine große Anzahl Teilnehmer erwartet wird;

In Anbetracht dessen, dass anlässlich der letzten Veranstaltung im Jahre 2023 eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h und ein Halte- und Parkverbot in Richtung Güllering an der linken Seite für die Dauer der Veranstaltung galt;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße,

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**VERORDNET:**

Artikel 1: Während der Dauer des Motorrad-Treffens des Motorradclubs "WILD THING" vom 02.08.2024 bis zum 04.08.2024 wird der Verkehr in Weywertz im Bereich der Skihütte „Im Himmelchen“ wie folgt geregelt:

- Eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50km/h auf den Gemeindeweg „Im Himmelchen“ ab dem Anlieger Brückberg 7 in Weywertz, bis zum Güllering;
- Ein Halte- und Parkverbot ab der Skihütte „Im Himmelchen“ ab dem Anlieger Brückberg 7 in Richtung Güllering auf der linken Seite.

Artikel 2: Der Veranstalter hat für die gesetzmäßige und einwandfreie Anbringung der Beschilderung zu sorgen. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Artikel 5: Diese Verordnung tritt am 02.08.2024 in Kraft.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Veranstalter, an den die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Verordnet am 25.06.2024

im Auftrag des Kollegiums,

die Generaldirektorin,

Verena Krings



der Bürgermeister,

Daniel Franzen